

1. Kann eine nationale Vorschrift, die wie die 67-Jahre-Regel eine Ungleichbehandlung wegen des Alters beinhaltet, gerechtfertigt sein, selbst wenn sich weder aus dem Zusammenhang, in dem die Vorschrift entstanden ist, noch aus anderen Anhaltspunkten klar ergibt, welches Ziel oder welcher Zweck der Vorschrift zugrunde liegt?
2. Geht eine nationale Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand wie die 67-Jahre-Regel, die ausnahmslos gilt und u. a. nicht die Rente berücksichtigt, die ein Einzelner beanspruchen können wird, über dasjenige hinaus, was zur Erreichung des angestrebten Ziels oder Zwecks angemessen und erforderlich ist?

(¹) ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Mestre (Italien), eingereicht am 24. März 2011 — Strafverfahren gegen Asad Abdallah

(Rechtssache C-144/11)

(2011/C 152/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Mestre

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Asad Abdallah

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2008/115/EG (¹) einer nationalen Bestimmung wie Art. 10bis des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 entgegen, wonach die bloße Einreise eines Drittlandstaatsangehörigen in das nationale Hoheitsgebiet oder dessen Verbleib in diesem Gebiet unter Zuwiderhandlung gegen die Einreisebestimmungen zur Straftat erklärt wird, die mit einer Geldstrafe von 5 000 bis 10 000 Euro bedroht ist?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG dahin auszulegen, dass eine Ausweisung, die als Ersatzstrafe angeordnet ist, wie sie in Art. 16 Abs. 1 des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 für die Erfüllung eines Tatbestands vorgesehen ist, mit dem die bloße Einreise in das nationale Hoheitsgebiet und der Verbleib in diesem Gebiet bestraft wird, wie in Art. 10bis des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 vorgesehen, vom Anwendungsbereich der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien ausgenommen ist?

(¹) ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011 — Secretary of State for Work and Pensions/Lucja Czop

(Rechtssache C-147/11)

(2011/C 152/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Lucja Czop

Vorlagefragen

Hat eine Antragstellerin, die

- a) polnische Staatsbürgerin ist,
- b) vor dem Beitritt ihres Landes zur Union in das Vereinigte Königreich eingereist ist,
- c) sich als Selbständige im Sinne von Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) niedergelassen hat,
- d) sich nach dem Beitritt weiterhin im Vereinigten Königreich aufgehalten hat und einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
- e) jetzt nicht mehr einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und
- f) die elterliche Sorge für ein Kind tatsächlich wahrnimmt, das nach dem Beitritt und nach Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragstellerin in das Vereinigte Königreich eingereist ist und eine allgemeine Schulausbildung begonnen hat,

ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, weil (individuell oder kumulativ)

- a) die Verordnung Nr. 1612/68 (¹) Anwendung findet und die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 17. September 2002, Baumbast (C-413/99, Slg. 2002, I-7091), sowie vom 23. Februar 2010, Ibrahim (C-310/08), und Teixeira (C-480/08), zu berücksichtigen sind,
- b) ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts besteht, dem zufolge Arbeitnehmer und Selbständige gleichgestellt sind,
- c) die Niederlassungsfreiheit behindert oder von ihrer Ausübung abgehalten würde, wenn der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht zustünde?

(¹) ABl. L 257, S. 2.